

# Vereinbarung

zwischen

**Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG**, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal, vertreten durch das Präsidium und die Geschäftsführung

und

**CURAVIVA Baselland**, Fichtenhagstrasse 4, 4132 Muttenz, vertreten durch das Präsidium und die Geschäftsführung

**gemeinsam als Auftraggeber**

sowie

**OdA Gesundheit beider Basel, Emil Frey-Strasse 100, 4142 Münchenstein**, vertreten durch das Präsidium und die Geschäftsführung

**als Auftragnehmer**

betreffend

**Datenerhebung und -auswertung als Grundlage für Kompensationszahlungen der Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung gemäss APG § 12 und Abgeltung der geleisteten Arbeit**

1. Die Auftraggeber setzen mit dieser Vereinbarung gemeinsam die kantonalen Vorgaben zur Ausbildungsverpflichtung gemäss APG § 12 um. Sie vereinbaren:
  - a. Es wird auf die «Ausbildungspotential-Berechnung» (APB) abgestellt, ein System, das bereits in einigen anderen Kantonen der Schweiz mit Erfolg angewandt wird und auch beim VNS, der Vereinigung der Nordwestschweizer Spitäler, zum Einsatz kommt.
  - b. Für das Modell und die Definition des Belohnungs- und Sanktionsmodells für die Ausbildungsleistung gemäss der gesetzlichen Ausbildungsverpflichtung erstellen die Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer ein «Reglement Fonds Ausbildungsverpflichtung». In diesem Reglement wird u.a. geregelt:
    - i. Berechnungsmodus und Höhe der Kompensationszahlungen (Bonus/Malus)

- i. Berechnungsmodus und Höhe der Kompensationszahlungen (Bonus/Malus)
  - ii. Inkasso der Kompensationszahlungen
  - iii. Entschädigung der Administration
  - iv. Verwendung von Überschüssen
2. Die Auftraggeber erteilen dem Auftragnehmer mit Wirkung ab [Datum einfügen] den Auftrag,
  - a. Gemäss den Standards der Ausbildungspotentialsberechnung einmal jährlich bei den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen die nötigen Daten für die Ausbildungspotentialsberechnung zu erheben.
  - b. Die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime bei Bedarf in der Datenerfassung zu schulen und zu unterstützen.
  - c. Gemäss den im Umsetzungskonzept vereinbarten Standards diese Daten auszuwerten.
  - d. Die Ein- und Auszahlungen (Bonus/Malus) gemäss Belohnungs- und Sanktionsmodell für die Ausbildungsleistung zu berechnen.
  - e. Die Ergebnisse der Erhebung und Auswertung den Auftraggebern jeweils bis 30.6. schriftlich sowie in der Regel auch in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.
3. Die anfallenden Kosten werden von CURAVIVA Baselland und den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen getragen.
4. Die Details des Auftragsverhältnisses werden zwischen CURAVIVA Baselland und der OdA Gesundheit beider Basel in einer separaten Vereinbarung «Supportleistungen durch die OdA Gesundheit beider Basel für die Ausbildungspotential-Berechnung CURAVIVA BL» geregelt.
5. Auftraggeber und Auftragnehmer einigen sich jeweils darauf, ob und wie Ergebnisse der Ausbildungspotentialsberechnung nach aussen kommuniziert werden. Darüber hinaus sind Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Auftragsverhältnisses bestehen.
6. Das Auftragsverhältnis kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, aufgelöst werden.

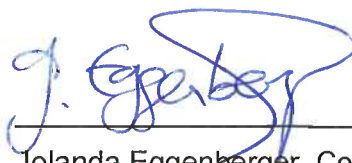
Liestal, den 15.11.2022

Für CURAVIVA Baselland:



---


René Gröflin, Präsident




---

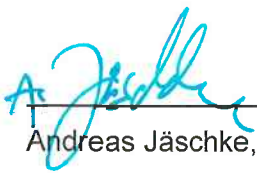
Jolanda Eggenberger, Co-Geschäftsführerin

Für den VBLG:

  
\_\_\_\_\_  
Regula Meschberger, Präsidentin

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Gysin, Geschäftsführer

Für die OdA Gesundheit beider Basel

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Jäschke, Präsident

  
\_\_\_\_\_  
Romy Geisser, Geschäftsführerin